

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 15.12.2022, Zl. 199/6/2022-II, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|--|----------------|
| Erträge: | € 6.400.600,00 |
| Aufwendungen: | € 6.525.600,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 54.400,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 1.500,00 |
| <hr/> | |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | € - 72.100,00 |

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---|----------------|
| Einzahlungen: | € 6.705.100,00 |
| Auszahlungen: | € 7.104.400,00 |
| <hr/> | |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | € - 399.300,00 |

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (7700, 8200, 8150, 8500, 8510), sowie sämtlicher Sachaufwand bei den Teilabschnitten der Freiwilligen Feuerwehr (1630, 1631) gegenseitig deckungsfähig.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 300.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Siehe beiliegenden Anhang.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Die 1. Vizebürgermeisterin:
Renate Lauchard